

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.)**

vom 17.11.2015

Beschluss des Seniorenbeirats vom 17.11.2015

Änderungen bzw. Ergänzungen:

Beschluss des Seniorenbeirats vom 23.02.2021

## **§ 1 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden leitet sie die Vertretung der vorsitzenden Person.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt der Verwaltung. Bei Verhinderung überträgt der/die Vorsitzende einem Mitglied die Protokollführung. Das Protokoll ist zeitnah zu fertigen, von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Zu den Sitzungen können sachverständige oder fachkundige Personen eingeladen werden, in Abstimmung mit dem Bürgermeister auch Beschäftigte der Verwaltung.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, teilt es dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mit.

## **§ 2 Einberufung der Sitzung**

- (1) Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine satzungsgemäßen Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Jahresquartal (ordentliche Sitzung).
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email oder durch einen zuvor durch Beschluss einer Sitzung festgelegten Nachrichtendienst.
- (4) Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (5) In dringenden Fällen ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Seniorenbeirats dies gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangen (außerordentliche Sitzung). In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist mindestens 1 vollen Arbeitstag (montags bis freitags). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und regelt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP).
- (2) Die Mitglieder können beschließen, dass ein Punkt von der Tagesordnung abgesetzt oder ihr hinzugefügt wird.

(3) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung bestimmt der/die Vorsitzende, welche TOP in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen, wenn persönliche oder vertrauliche Angelegenheiten eines Mitglieds oder einer dritten Person oder deren wirtschaftliche oder finanzielle Interessen berührt werden.

(4) Ein Mitglied kann beantragen, dass ein TOP im nichtöffentlichen Teil beraten wird. Die Beratung des Antrages und die Abstimmung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Verlässt ein Mitglied ganz oder zeitweise die Sitzung, beeinflusst dies nicht die Beschlussfähigkeit. Eine Vertretung bei Abwesenheit ist nicht möglich.

(2) Nach der Feststellung zur Beschlussfähigkeit ist über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und über etwaige Änderungsanträge abzustimmen.

(3) Soweit anderweitig nicht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe.

(4) Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen beeinflussen nicht die Beschlussfähigkeit; sie werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

#### **§ 5 Arbeitssitzungen**

(1) Zusätzlich zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen kann der/die Vorsitzende Arbeitssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt fristfrei jedoch in der Form gem. § 2 Abs. 3 unter Angabe des Einberufungsgrunds.

(2) In den Arbeitssitzungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung fertigt der/die Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied ein Stichwortprotokoll und leitet dieses allen Mitgliedern zu.

#### **§ 6 Arbeitsgruppen**

(1) Der Seniorenbeirat kann zur Förderung und praktischen Umsetzung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen (AG) bilden. Die Organisation von Besprechungs- oder anderen Terminen obliegt jeder AG selbst.

(2) Jede AG wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r informiert den/die Vorsitzende sowie bei der nächsten Sitzung die Mitglieder über den aktuellen Stand der durchgeführten Maßnahme.

(3) Die AG kann zu ihrer Unterstützung sach-/fachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 7 Information**

Der/die Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme und Fragen älterer Menschen.

Durch die Verwaltung wird die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise über anstehende Sitzungstermine des Seniorenbeirats informiert.

## **§ 8 Landesseniorenvertretung NRW**

Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung NRW. Er arbeitet mit dieser sowie über diese mit weiteren Dachorganisationen der Seniorenvertretung zusammen.

## **§ 9 Regelungslücken**

Bei Regelungslücken in dieser Geschäftsordnung sowie bei Zweifelsfragen gilt die Geschäftsordnung des Rats der Stadt Gronau in entsprechender Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist dem Rat der Stadt Gronau zur Kenntnisnahme vorzulegen.